

# **BVGer D-7668/2006 vom 18. Januar 2008**

Bundesverwaltungsgericht, 2008-01-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-7668\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7668_2006)

FR: TAF D-7668/2006 du 18 janvier 2008

IT: TAF D-7668/2006 del 18 gennaio 2008

## **Regeste**

Asylwiderruf

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht; die Beschwerdeführer sind, als Adressaten der angefochtenen Verfügung, besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung, weshalb sie zur Beschwerde legitimiert sind (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 und 50 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 3**

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG wird die Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das Asyl widerrufen, wenn Gründe nach Art. 1 C Ziff. 1 - 6 FK vorliegen. Art. 1 C FK beinhaltet die Beendigungsklauseln den Flüchtlingsstatus betreffend. Namentlich fällt eine Person unter anderem nicht mehr unter die Bestimmungen der FK und endet ihr Flüchtlingsstatus, wenn sie sich freiwillig wieder unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat (Art. 1 C Ziff. 1 FK).

### **E. 4.1**

In ihrer Stellungnahme vom 20. November 2006 bestritten die Beschwerdeführer nicht, am 6. Juli 2006 nach Skopje und von dort am 16. August 2006 per Flugzeug zurück in die Schweiz gereist zu sein. Die Reise habe insbesondere einem Besuch der Mutter der Beschwerdeführerin gedient. Demgegenüber bestritten die Beschwerdeführer, sich je wieder freiwillig unter den Schutz ihres ursprünglichen Heimatlandes gestellt zu haben. Die Aufenthalte in Mazedonien (Drittstaat) und im Kosovo (UNO-Kontrolle) erfüllten diesen Tatbestand nicht. In Belgrad sei keine Einreise erfolgt, zumal sich die Beschwerdeführer dort im Transit-Bereich aufgehalten hätten. Mithin seien die Voraussetzungen für den Asylwiderruf oder die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt.

### **E. 4.2**

In der Beschwerde wird vorgängig ausgeführt, die Beschwerdeführer seien ursprünglich aus dem Kosovo stammende Gorani, welche in den letzten vier Jahren vor der Flucht in Montenegro gelebt hätten. Deshalb beziehungsweise entsprechend der innerjugoslawischen beziehungsweise serbisch-montenegrinischen Regelung vor dem Entstehen des neuen Staates Montenegro, welche auf den jeweiligen Wohnsitz abgestellt habe, seien sie nicht serbische, sondern montenegrinische Staatsangehörige. Dies würde sich zweifelsfrei auch aus den eingereichten Identitätsdokumenten ergeben. Nach der Entstehung des neuen Staates Montenegro hätten die Beschwerdeführer die Voraussetzungen erfüllt, um formell in die Stimmregister Montenegros eingetragen zu werden. Davon hätten sie jedoch nicht

Gebrauch gemacht, weil sich die Asyl begründenden Vorfälle in Montenegro ereignet hätten. Als Asylsuchende würden die Beschwerdeführer unter "Jugoslawien" geführt; in den Asylentscheiden vom 4. Februar 2005 sei als Staatsangehörigkeit "Serbien und Montenegro" angegeben. Erstmals (und fälschlicherweise) würde in der angefochtenen Verfügung als Staatsangehörigkeit "Serbien" angegeben (zuvor sei in der gesamten Korrespondenz vom 28. August 2006 bis zum 16. Oktober 2006 seitens der Vorinstanz immer von "Serbien und Montenegro" die Rede gewesen). Der positive Asylentscheid vom 4. Februar 2005 enthalte keine Begründung für die Asylgewährung. Aufgrund der Akten sei jedoch klar, dass der Beschwerdeführerin wohl gestützt auf die Darlegungen im psychotraumatologisch-medizinischen Gutachten von E. \_\_\_\_\_ vom 13. August 2004 und insbesondere dessen frauenspezifischer Ergänzung vom 20. August 2004 Asyl gewährt worden sei. Die unmittelbaren Flucht und Asyl auslösenden Ereignisse hätten Anfang April 2000 in Montenegro stattgefunden. Eine (offizielle) Begründung für den positiven Asylentscheid wäre jedoch geradezu Voraussetzung dazu, dass der Entscheid über den Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft erfolgen könne, weil nur dann geprüft werden könne, ob die Voraussetzungen dafür überhaupt vorliegen würden. Der Grund für die Reise in den Kosovo sei ein Besuch der kranken Mutter durch die Beschwerdeführerin. Der Reiseentscheid sei erst nach der Unabhängigkeit des Staatsgebietes von Montenegro erfolgt (dorthin wolle und könne die Beschwerdeführerin keinesfalls zurückkehren, weil damit schwerste Traumata verbunden seien). Der Transitaufenthalt in Belgrad sei den Beschwerdeführern bedeutungslos erschienen und die Angst vor allfälligen Übergriffen seitens von Serben oder von Albanern im Kosovo sei in Kauf genommen worden, ohne auch nur im Entferntesten an eine Inanspruchnahme eines allfälligen Schutzes durch die UNMIK zu denken. Auch das BFM ginge offensichtlich davon aus, dass der Transitaufenthalt in Belgrad vorliegend unerheblich gewesen sei, zumal dieser nicht für die Begründung des Asylwiderrufs herangezogen worden sei. Die Beschwerdeführer hätten sich einmalig, kurzfristig und temporär im Kosovo aufgehalten. Der Besuch habe rein privaten Zwecken und der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin gedient. Die Beschwerdeführer hätten nie beabsichtigt, definitiv dorthin zurückzukehren. Sie hätten während ihres Aufenthaltes keinerlei Kontakt zu den lokalen Behörden gehabt, dort zu keinem Zeitpunkt irgendwelchen Schutz beantragt geschweige denn erhalten. Nach dem Gesagten sei der Sachverhalt nicht vollständig und teilweise falsch (Staatsangehörigkeit, Unterschutzstellung unter den Heimatstaat) festgestellt worden. Selbst wenn die Beschwerdeführer serbische Staatsangehörige wären, könnte der Transitaufenthalt in Belgrad und der Aufenthalt bei der Mutter der Beschwerdeführerin im Kosovo nicht zu den vom BFM verfügbaren Sanktionen führen. Gemäss konstanter Praxis der ARK (EMARK 1996 Nr. 7, 2000 Nr. 3, 2002 Nr. 8 und Nr. 21) führten kurzfristige Aufenthalte im "Heimatstaat" nicht per se zu einer Asylbeendigung, wenn nicht eine Kontaktaufnahme mit den Behörden oder auf andere Weise eine Unterschutzstellung erfolgt sei. Vorliegend seien die Voraussetzungen für die Beendigung klarerweise nicht erfüllt: Zwar sei die Reise in den Kosovo freiwillig erfolgt, jedoch habe nie die Absicht bestanden, sich dem Schutz des besuchten Staates zu unterstellen; die Beschwerdeführer hätten denn auch keine entsprechenden Handlungen (Kontaktaufnahme mit staatlichen Behörden) vorgenommen und es sei ihnen auch in keiner Weise Schutz gewährt worden; die Angst vor Übergriffen seitens von Serben und Albanern habe zwar bestanden, sei aber von den Beschwerdeführern in Kauf genommen worden. Der Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft würden im Lichte der

gesamten Aktenlage als völlig unverhältnismässig und unangemessen, ja willkürlich erscheinen.

#### **E. 4.3**

In Ihrer Stellungnahme vom 5. März 2007 halten die Beschwerdeführer an ihren Rechtsbegehren und namentlich an ihrer Auffassung fest, wonach sie montenegrinische Staatsangehörige seien. Die Vernehmlassung des BFM lege implizit offen, dass sich die Vorinstanz vor der Verfügung des Asylwiderrufs - und vermutlich auch bereits zum Zeitpunkt der Asylgewährung - keinerlei Gedanken zu Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführer gemacht habe. Entgegen der Behauptung des BFM in der Vernehmlassung vom 13. Februar 2007 hätten sich die Beschwerdeführer nicht ohne Angst in den Kosovo begeben. Ihr dortiger Aufenthalt bei der kranken Mutter sei unter "besonderen Umständen" erfolgt. Dabei sei weder eine Unterschutzstellung unter den besuchten Staat noch eine Kontaktaufnahme mit den staatlichen Behörden erfolgt. Der Besuch habe nicht die erforderliche Intensität gehabt, um zum Asylwiderruf zu führen.

#### **E. 4.4**

Die Beschwerdeführer stellen sich auf den Standpunkt, sie seien montenegrinische Staatsangehörige, zumal sie nach der Entstehung dieses Staates die Voraussetzungen erfüllt hätten, um formell im Stimmregister Montenegros eingetragen zu werden; davon hätten sie indes nie Gebrauch gemacht, zumal sich die asylbegründenden Vorfälle in Montenegro ereignet hätten (vgl. Beschwerde, S. 4-5). Demgegenüber steht entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer fest, dass diese serbische Staatsangehörige sind. Gemäss ihren eigenen Angaben und den von ihnen zu den Akten gereichten, im März 2000 ausgestellten Reisepässen der Bundesrepublik Jugoslawien sind die Beschwerdeführer (Eltern) im Jahr 1972 beziehungsweise 1973 in (Ort) im gleichnamigen Bezirk im Süden der Provinz Kosovo der Republik Serbien der damaligen Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) geboren, welche unter anderen auch die Republik Montenegro umfasste. Im Jahr 1992 bildete sich aus den Republiken Serbien und Montenegro die Bundesrepublik Jugoslawien (Savezna Republika Jugoslavija; BRJ), welche am 4. Februar 2003 in den Staatenbund Serbien und Montenegro (Srbija i Crna Gora) umgewandelt wurde. Nachdem sich am 21. Mai 2006 im Rahmen eines Volksreferendums eine Mehrheit von 55,5 % der Wahlberechtigten für die Unabhängigkeit Montenegros und mithin die Loslösung von Serbien ausgesprochen hatte, wurde diese am 3. Juni 2006 durch die Unabhängigkeitserklärung des montenegrinischen Parlaments vollzogen. Das serbische Parlament verabschiedete am 5. Juni 2006 seinerseits eine Deklaration, in der das Ende der Existenz von Serbien-Montenegro festgestellt wurde, und Serbien gemäss der Verfassungscharta zum alleinigen Rechtsnachfolger der Union erklärt wurde. Unter diesen Umständen ist vorweg auf die zutreffenden Ausführungen in der Vernehmlassung des BFM zu verweisen, wonach allein die Tatsache, dass die Beschwerdeführer (Eltern) die letzten dreieinhalb Jahre vor der Ausreise im April 2000 in Montenegro wohnhaft waren, welches damals noch eine Republik der BRJ war, und ihnen dort neue Reisepässe der BRJ ausgestellt wurden, sie noch nicht zu Staatsangehörigen des erst seit Juni 2006 bestehenden selbständigen Staates Montenegro macht. Sodann kann offen bleiben, ob die Beschwerdeführer aufgrund der innerjugoslawischen beziehungsweise serbisch-montenegrinischen Regelung vor dem Entstehen des neuen Staates Montenegro die Voraussetzungen erfüllten, sich in dessen Stimmregister eintragen zu lassen, zumal sie sich bisher nicht um den Erwerb der montenegrinischen Staatsbürgerschaft bemüht haben.

Nach dem Gesagten und gestützt auf die Reisepässe der Beschwerdeführer steht bis zum Beweis des Gegenteils fest, dass diese - nach der Unabhängigkeit Montenegros - serbische Staatsangehörige sind. Dies gilt auch für den Zeitpunkt der Reise der Beschwerdeführer in den Kosovo. Aus den Akten ergibt sich im Übrigen, dass das BFM seinen Erwägungen stets diese Staatsangehörigkeit zugrunde gelegt hat.

#### **E. 4.5**

Nachstehend ist zu prüfen, ob die Beschwerdeführer sich freiwillig unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, gestellt haben (Art. 1 C Ziff. 1 FK). Dies erfordert - wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt - das kumulative Vorliegen dreier Voraussetzungen: Die Beschwerdeführer müssen freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sein, in der Absicht, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser muss ihnen tatsächlich gewährt worden sein (vgl. die immer noch Gültigkeit entfaltende Rechtsprechung in EMARK 1996 Nr. 7 E. 8 S. 60).

##### **E. 4.5.1**

In ihrer Stellungnahme vom 20. November 2006 räumten die Beschwerdeführer ein, sie seien auf dem Luftweg am 6. Juli 2006 nach Skopje und von dort am 16. August 2006 in die Schweiz zurückgereist, bestritten jedoch, sich freiwillig unter den Schutz ihres Heimatstaats gestellt zu haben, zumal die Aufenthalte in Mazedonien als Drittstaat und dem unter der Kontrolle der UNO stehenden Kosovo sowie der Aufenthalt in Transit-Bereich in Belgrad, wo keine Einreise erfolgt sei, den Tatbestand nicht erfüllen würden. Die Reise habe insbesondere einem Besuch der Mutter der Beschwerdeführerin gedient. Erstmals in der Beschwerde machten sie geltend, der Aufenthalt im Kosovo habe rein privaten Zwecken beziehungsweise dem Besuch der kranken Mutter und der psychischen Gesundheit der Beschwerdeführerin gedient. Die Krankheiten der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter wurden mithin erst auf Beschwerdeebene zur Begründung des mehrwöchigen Aufenthalts im Kosovo nachgeschoben. Auch fällt die Beschreibung der Krankheiten unsubstanziert aus, indem einzig bezüglich der Beschwerdeführerin ausgeführt wird, die Reise habe zu deren psychischen Gesundheit gedient. Insbesondere ist in keiner Weise ersichtlich, weshalb ein mehrwöchiger Aufenthalt im Kosovo aus Krankheitsgründen und die Reise dorthin für die gesamte Familie unabdingbar waren. Angesichts der diesbezüglich erweckten Zweifel (vgl. diesbezüglich auch nachstehend E. 4.5.3., letzter Abschnitt) an den Reisemotiven ist die Freiwilligkeit des Aufenthalts im Heimatstaat zu bejahen.

##### **E. 4.5.2**

Die Anwendung von Art. 1 C Ziff. 1 FK setzt den tatsächlichen Kontakt mit den heimatlichen Behörden voraus. Bedeutsam ist in diesem Zusammenhang, dass der Kosovo formell nach wie vor zu Serbien gehört. Die ARK hat in ihrem Grundsatzentscheid vom 5. Juli 2002 festgestellt, dass die vorübergehende Rückkehr in ein Gebiet, das - wie der Kosovo - von der UNO verwaltet wird und in dem die formelle Landesregierung zur Zeit keinerlei Machtbefugnisse hat, grundsätzlich nicht als Kontaktaufnahme im Sinne der erwähnten Bestimmung betrachtet werden kann (vgl. EMARK 2002 Nr. 8 E. 8b).

##### **E. 4.5.3**

Dennoch kann unter Umständen - an Stelle des erforderlichen Schutzes durch den Heimatstaat - ein von einer UNO-Schutzmacht gewährter Schutz zum Widerruf gemäss Art. 1 C Ziff. 1 FK führen (vgl. EMARK 2002 Nr. 8 E. 8c). Ob vorliegend solche Umstände vorliegen, bleibt zu prüfen. Es bedarf dazu zum einen einer umfassenden Substitution der

Staatsmacht durch die mit dem entsprechenden Mandat betrauten UNO-Institutionen; der Verfolgerstaat darf im entsprechenden Teilgebiet gegenwärtig und in Zukunft keinen Einfluss in dem Sinne mehr ausüben können, dass eine erneute Verfolgung möglich erscheint. Eine derartige Situation liegt zurzeit im Kosovo vor (vgl. EMARK 2002 Nr. 8 E. 8c. ee). Zum anderen muss die zuständige UNO-Institution tatsächlich in der Lage sein, den Schutz zu garantieren. Diese Voraussetzung ist im Kosovo nicht generell erfüllt. Die gegenwärtige Sicherheitslage ist nicht derart, dass grundsätzlich jedem Staatsbürger auf dem Territorium des Kosovo der erforderliche Schutz gewährt werden kann. Somit ist bei der Frage, ob im Einzelfall der Schutz effektiv gewährt worden ist, aufgrund der bestehenden Unzulänglichkeiten bei der gegenwärtigen Schutzgewährleistung Zurückhaltung angezeigt. Insbesondere ist massgeblich darauf abzustellen, ob der erbrachte beziehungsweise zu erwartende Schutz vom Flüchtling als ausreichend betrachtet wird. Aus den Äusserungen und Handlungen des Flüchtlings müssen dabei unzweifelhaft Rückschlüsse auf seine fehlende Furcht und seine subjektive Empfindung, ausreichenden effektiven Schutz zu erhalten, gezogen werden können. Insbesondere erachtete die ARK einen einmaligen kurzen Aufenthalt aus Pietätsgründen ohne Kontakt mit den Behörden im Inland als nicht genügenden Hinweis, um von der fehlenden Furcht und subjektiv als genügend empfundenem Schutz auszugehen (vgl. EMARK 1996 Nr. 7). Es bedarf vielmehr weiterer Indizien, um unzweifelhafte Rückschlüsse auf die fehlende Verfolgungsfurcht zu ziehen (vgl. EMARK 2002 Nr. 21). Demgegenüber wurde bei einem Flüchtling, welcher aus verschiedenen Gründen - darunter auch der Besuch der an Krebs erkrankten Mutter - insgesamt fünf Mal in den Kosovo zurückkehrte, sich dort - soweit bekannt - jeweils während mindestens zehn Tagen aufhielt und dort auch heiratete, die rechtsgenügende Unterschutzstellung bejaht (vgl. EMARK 2002 Nr. 8). Vorliegend sind - wie bereits erwähnt - zum einen die von den Beschwerdeführern zur Begründung des mehrwöchigen Aufenthalts im Kosovo nachgeschobenen Krankheitsgründe beziehungsweise deren Stichhaltigkeit in Zweifel zu ziehen. Zwar handelt es sich um einen einmaligen Aufenthalt. Angesichts von dessen Dauer kann dieser jedoch nicht mehr als kurz im Sinne der erwähnten Rechtsprechung qualifiziert werden. Zum andern ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Gründe einen nahezu sechswöchigen Aufenthalt aller Familienangehörigen - insbesondere der beiden zum damaligen Zeitpunkt erst vier- beziehungsweise knapp siebenjährigen Kinder - im Kosovo erforderlich gemacht hätten. Vielmehr wäre angesichts der geltend gemachten Begründung der Reise und der auf Rekursebene behaupteten Verfolgungsfurcht zu erwarten gewesen, dass die Beschwerdeführerin allein oder allenfalls nur in Begleitung ihres Ehemannes in den Kosovo gereist wäre. Unter diesen Umständen ist im Sinne der erwähnten, weiterhin Geltung beanspruchenden Praxis der ARK, welche sich auf Einzelpersonen bezieht, das Vorliegen weiterer Indizien zu bejahen, welche unzweifelhaft darauf schliessen lassen, dass die Beschwerdeführer den von der UNMIK erwarteten Schutz - vorliegend ist nicht erstellt, ob sie mit der UNMIK in Kontakt getreten sind - als genügend erachtet haben und keinerlei Verfolgungsfurcht hegten. Mithin erfüllen die Beschwerdeführer die tatbestandlichen Voraussetzungen für den Asylwiderruf.

#### **E. 4.6**

Nach dem Gesagten genügt nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts im vorliegenden Fall der von der UNO-Schutzmacht erwartete beziehungsweise allenfalls gewährte Schutz in rechtlicher Hinsicht, um an die Stelle des staatlichen zu treten. Damit sind die Voraussetzungen zur Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 1 C Ziff. 1 FK erfüllt.

#### **E. 4.7**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die von Art. 1 C Ziff. 1 FK respektive Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG statuierten Voraussetzungen für die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft beziehungsweise den Widerruf des Asyls erfüllt sind, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

#### **E. 5**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

#### **E. 6**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten auf Fr. 600 festzusetzen (vgl. Art. 2 und 3 des Reglements vom 11. Dezember 2006 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) und den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem sich die Beschwerde jedoch zum Zeitpunkt ihrer Anhängigmachung nicht aussichtslos erwiesen hat und aufgrund der Aktenlage von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführer auszugehen ist, ist das in der Rechtsmitteleingabe vom 27. Dezember 2006 gestellte Gesuch um Erlass der Verfahrenskosten (Art. 65 Abs. 1 VwVG) von Fr. 600.-- gutzuheissen und auf deren Auferlegung zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.